

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Im Auftrage des Zentralinstituts für
Erziehung und Unterricht in Berlin

herausgegeben von

A. Kühne

Zweite erweiterte Auflage



I 9 2 9

Verlag von Quelle & Meyer/Leipzig

Die Ausbildung der Diplom-Handelslehrer

Von H. Mickisch und K. Schweizer, Berlin

1. Einführung

Vorausgeschickt sei den Ausführungen ein Hinweis darauf, daß der Begriff der Ausbildung im folgenden weit gefaßt ist und die ganze „Menschwerdung“ des Handelslehrers, der Ausdruck sei uns freundlichst gestattet, umschließt. So nur war es möglich, in diesem Rahmen auch die Berufsorganisation zu behandeln und Mitteilungen über einige wirtschaftliche Fragen und über Zeitschriften und Literatur anzufügen.

Gegenstand des Berufs. Erziehung und Unterweisung der halberwachsenen Jugend, die sich für das kaufmännische Leben vorbereitet — das ist die Aufgabe des Handelslehrers. Zu ihrer Lösung bedarf er erstens gründlicher Kenntnis der Zusammenhänge und der Technik des betriebswirtschaftlichen Lebens, zweitens weitgehender Durchbildung in der Psychologie der Halberwachsenen sowie großer Vertrautheit mit den didaktischen und pädagogischen Hilfsmitteln in ihrer Anwendung auf diesen Schülerkreis. Er muß sich wie jeder Lehrer innerlich berufen fühlen, Menschen zu bilden, wenn ihm sein Werk gelingen soll.

Unentbehrlich sind für ihn dauernde gute Beziehungen zum praktischen, besonders kaufmännischen Leben. Ohne sie ist es ihm nicht möglich, die Einblicke in das Berufsleben seiner Schüler zu gewinnen, deren er fortgesetzt bedarf, um diese für das Leben zu erziehen.

An vielen Orten stellt das öffentliche Leben dem Diplom-Handelslehrer eine bedeutsame Nebenaufgabe. Unsere Zeit ist ungelöster Fragen voll. Auch im Wirtschaftsleben bedarf es unserer ganzen Kraft, um den Weg durch das Nehwerk von Schwierigkeiten zu finden. In solcher Lage sind Männer wertvoll, die befähigt sind, das Bewußtsein der Mitmenschen von Schlagwörtern und Phrasen freizumachen und immer wieder zum Sachlichen hinzuwenden. Im Sachlichen liegt auch das Versöhnliche, das die deutsche Gemeinschaft braucht. Das Studium der Diplom-Handelslehrer bereitet auch auf diese Aufgabe vor; die Verbindung wirtschaftswissenschaftlicher, pädagogischer und philosophischer Fragen, die es enthält, macht es dafür besonders wertvoll. Möchten viele unter ihnen die Bedeutung dieser dornenvollen Nebenaufgabe erkennen und mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit an ihrer Lösung mitarbeiten. An vielen Orten werden sie diejenigen sein, die dafür am besten vorgebildet sind.

Die Schulen, an denen der Diplom-Handelslehrer wirkt, sind kaufmännische Berufsschulen, Handelsschulen, höhere Handelsschulen (Vorbereitung zur Zulassung grundsätzlich Obersekundareife) und Wirtschaftsoberschulen (in Preußen in Vorbereitung, in anderen Ländern z. T. schon vorhanden), Heeres-Fachschulen und Marine-Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung und die Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf. Hinzu kommen die freiwilligen Abendkurse.

Voraussetzungen für die Wahl des Berufs. Erforderlich sind wie für jeden Lehrberuf: ein widerstandsfähiger Körper, vor allem gesunde Atmungs- und Sprechorgane.

Geistig muß ein starkes und lebhaftes Interesse an den Vorgängen des täglichen Lebens vorausgesetzt werden und ein ausgeprägter Sinn für das Grundsätzliche darin, der das Wesentliche vom Zufälligen und Zufälligen scheidet. Die Gabe scharfer Beobachtung und rascher und sicherer Verarbeitung selbstbeobachteter Dinge soll daneben und in Verbindung damit noch besonders betont sein.

Erwünscht ist auch die Fähigkeit, zusammenhängend zu sprechen und über wissenschaftliche Fragen des Berufskreises wie über allgemeine staatsbürgerliche Dinge gewandt und wirksam zu schreiben.

Gesellige Naturen, denen es leicht fällt, Beziehungen anzuknüpfen, werden sich in diesem Berufe wohler fühlen als ganz einsame Menschen. Sittlich hochstehender Charakter ist aber selbstverständliche Voraussetzung. Ohne ausgeprägtes und immer waches Verantwortlichkeitsgefühl sind weder die Hauptaufgabe noch die Nebenaufgabe des Diplom-Handelslehrers zu lösen.

2. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt auf den Handelshochschulen, durch die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt und Köln und durch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg. Die Prüfungsordnungen sind an den einzelnen Hochschulen und in den einzelnen Ländern verschieden. Für Preußen (die Handels-Hochschulen Berlin und Königsberg und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt a. M. und Köln) besteht eine einheitliche Prüfungsordnung. Nach ihr sind Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung:

1. Reisezeugnis einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt und einjährige kaufmännische Praxis oder
2. Zeugnis für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste, einjährige kaufmännische Praxis und Zeugnis der bestandenen Ersatzreiseprüfung nach der Ordnung vom 12. 8. 1924 oder der Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. 9. 1919 oder der abgekürzten Reiseprüfung nach § 4 der vorigen Ordnung oder

3. Seminarabgangszeugnis, ein Jahr kaufmännische Praxis, ein weiteres Jahr kaufmännische oder pädagogische Praxis, Erfahreifeprüfung oder abgekürzte Reifeprüfung oder
4. Reifezeugnis eines Oberlyzeums, ein Jahr kaufmännische Praxis und ein weiteres Jahr kaufmännische oder pädagogische Praxis (Sind die Inhaber des Reifezeugnisses eines Oberlyzeums im Besitze des Lehramtszeugnisses, so ist nur ein Jahr kaufmännische Praxis erforderlich) oder
5. Obersekundareife, Schlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule, zweijährige kaufmännische Praxis und Erfahreifeprüfung (vor Beginn des Studiums oder spätestens 4 Semester vor der Diplomprüfung) oder
6. Obersekundareife, Schlußzeugnis einer einjährigen höheren Handelsschule (Urteil mindestens „gut“), dreijährige kaufmännische Praxis und Erfahreifeprüfung wie unter 5. oder
7. Obersekundareife, vierjährige kaufmännische Praxis, Prüfung für praktische Kaufleute mit mindestens „gut“ und Zeugnis der Erfahreifeprüfung.

Der Kandidat darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten und muß mindestens zwei Semester an der Hochschule, an der die Prüfung stattfindet, studiert haben. Auch muß er sich mit Erfolg den Klausurübungen in der Betriebstechnik unterzogen und an den Übungen des praktisch-pädagogischen Seminars teilgenommen haben.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfaßt fünf Fächer, von denen zwei Pflicht- und drei Wahlfächer sind. Die Pflichtfächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. Pädagogik.

Die Wahlfächer können nur in Gruppen gewählt werden. Zur Hauptgruppe, der wirtschaftswissenschaftlichen, gehören:

1. Besondere Betriebswirtschaftslehre (der Banken, der Industrie, des Warenhandels), in besonderen Fällen Versicherungswesen oder Genossenschaftswesen;
2. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft), und
3. die wirtschaftlich wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft.

Zur zweiten Gruppe, der sprachlichen, gehören:

1. eine fremde Sprache im Zusammenhang mit der Kultur ihres Sprachgebiets,
2. eine zweite fremde Sprache, sprachlich-technischer Art, oder Deutsch oder Wirtschaftsgeographie, und
3. Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie.

Zur dritten Gruppe, der technologisch-geographischen, gehören:

1. Chemie,
2. Physik und
3. Wirtschaftsgeographie.

Spätestens bei der Meldung zur Prüfung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus einem Gebiet der Prüfungsfächer einzureichen.

Für Kandidaten mit Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen besteht eine beschränkte Prüfung, die die Fächer: allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Pädagogik und zwei Ergänzungsfächer umfaßt.

Auf Antrag kann der Kandidat über die ordentlichen Prüfungsfächer hinaus in einem Ergänzungsfach oder in mehreren Ergänzungsfächern geprüft werden.

Durch die Diplomprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für das Handelslehramt nachgewiesen. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Handelslehrer“ verliehen.

Die bayerischen Anforderungen an Handelslehrer sind in der Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten mit enthalten. Eine Diplom-Handelslehrerprüfung kennt weder die Handels-Hochschule Nürnberg noch die Technische Hochschule in München. Die Prüfungsbestimmungen sind durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. 5. 1927 neu geregelt. Sie treten zum erstenmal bei der Lehramtsprüfung 1929 in Kraft.

Voraussetzung für die Zulassung sind: Reifezeugnis, dreijähriges Fachstudium (Universität, Technische oder Handels-Hochschule), Übungsscheine, einjährige kaufmännische Praxis und eine häusliche Zulassungsarbeit aus den Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Arbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiet und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachliche Darstellung ersehen lassen.“ Jede Lehramtsprüfung besteht dann in Bayern aus zwei Abschnitten, von denen der erste auf das Fachwissen des Kandidaten und der zweite auf den Grad seiner methodisch-didaktischen Ausbildung gerichtet ist. Zwischen beiden muß das Seminarjahr abgeleistet werden. „Wer die beiden Prüfungsabschnitte bestanden hat, kann in einer besonderen Prüfung den Nachweis seiner Fähigkeit zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung erbringen“; diese letzte Prüfung soll binnen 10 Jahren nach dem zweiten Abschnitt abgelegt werden. Wer sie bestanden hat, kommt in erster Linie für Vorstandsstellen und zur Unterrichtserteilung an den drei oberen Klassen einer der neunklassigen oberen Lehranstalten in Frage.

Für den schriftlichen Teil des 1. Prüfungsabschnittes der Handelslehrer nennt die Ordnung folgende Fächer:

Gruppe I: Betriebswirtschaftslehre, Betriebstechnik (Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Finanzmathematik).

Gruppe II: Allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre (Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht).

Gruppe III: Mathematische und physikalische Geographie, Wirtschaftsgeographie. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf alle drei Gruppen. Dazu kommt noch ein

wissenschaftlicher Aufsatz „über ein allgemeines dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung“.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Betriebswirtschaftslehre und ein Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (der Kandidat hat die Wahl zwischen der Betriebswirtschaftslehre des Industrie-, des Bank- und des Warenhandelsbetriebes) von Gruppe I und auf Gruppe II und III.

Der 2. Prüfungsabschnitt fordert:

1. eine pädagogische oder methodisch-didaktische Arbeit,
2. eine einstündige Lehrprobe aus den Wirtschaftswissenschaften und der Geographie,
3. eine mündliche Prüfung in Pädagogik, in den Grundlagen der Philosophie, in den wichtigsten Fragen der empirischen Psychologie und in der Methodik.

Die Zulassung zur besonderen Prüfung ist von der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus der Geographie abhängig. Die Anforderungen sind naturgemäß höhere als in bezug auf die oben erwähnte häusliche Zulassungsarbeit. „Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und daher nicht nur nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen wissenschaftlich begründeten Auffassung führen“. Im Mittelpunkt des mündlichen Teiles der besonderen Prüfung steht das Arbeitsgebiet, dem die wissenschaftliche Abhandlung entnommen ist.

Grundlage für die Ausbildung der badischen Handelschulassessoren ist die badische Prüfungsordnung vom 17. 5. 1922 für das höhere Lehramt an Handelsschulen. Voraussetzung zur Zulassung sind: Reisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt, 1 $\frac{1}{2}$ jährige kaufmännische Praxis, 7 Semester Hochschulstudium (davon mindestens 4 Semester an Handelshochschulen).

Es gibt dann eine 1. und 2. Prüfung. Zwischen beiden liegen zwei Jahre Vorbereitungsdiens. Für die erste Prüfung sind obligatorisch: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Pädagogik; fakultativ: Warenkunde, Wirtschaftsgeographie und eine Fremdsprache; von den genannten Fächern sind zwei auszuwählen. Die Gegenstände der zweiten Prüfung sind: Geschichte des deutschen Handelsschulwesens, Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden, spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer, Kenntnisse aus der praktischen Betriebs- oder Verkehrswissenschaft und der fachwissenschaftlichen Literatur, Lehrproben.

Die Diplomprüfung in Mannheim oder die einer anderen deutschen Handels-Hochschule berechtigt nicht für den staatlichen Handelsschuldiens in Baden.

Für den staatlichen Handelsschuldiens in Württemberg berechtigt die an einer deutschen Handels-Hochschule mit der Gesamtnote „gut“ bestandene Diplomprüfung. Nach einem praktisch-pädagogischen Jahr (Handelsschul-Referendarjahr) innerhalb dessen die Handelsschulreferendare mehrere Lehrproben schriftlich aus-

arbeiten und der vorgesehnten Behörde vorlegen müssen, ist die Staatsprüfung (Assessorenprüfung) nach der Verordnung vom 4. 7. 1922 für das höhere Lehramt an Handelsschulen abzulegen. Die Prüfung umfaßt: Betriebswirtschaftslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, Pädagogik, zwei Lehrproben und ein Wahlfach (entweder eine Fremdsprache oder Chemie und Warenkunde oder Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte). In Pädagogik wird nur schriftlich, in Betriebswirtschaftslehre und Staats- und Verwaltungsrecht nur mündlich, in dem Wahlfach schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in Betriebswirtschaftslehre, der Fremdsprache und dem Durchschnitt der beiden Lehrproben mindestens je das Prädikat „genügend“ erreicht wird.

Die Prüfung an der Handelshochschule Leipzig, die für den staatlichen Handelsschuldienst in Sachsen berechtigt, besteht aus einem pädagogischen und einem fachwissenschaftlichen Teil. Der letztere setzt sich aus zwei Haupt- und drei Nebenfächern zusammen. Erstes Hauptfach ist stets Betriebswirtschaftslehre. Als zweites kann Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie gewählt werden. Die beiden ersten Nebenfächer sind die nicht gewählten Hauptfächer, das dritte Nebenfach besondere Betriebswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre oder eine Fremdsprache oder Wirtschafts- und Handelsgeschichte oder chemische Technologie oder praktische Arithmetik einschließlich Versicherungsmathematik. Eine Besonderheit ist, daß in Sachsen acht Studiensemester verlangt werden, einschließlich eines praktisch-pädagogischen Halbjahres, das nach dem 5. Semester an einer sächsischen Handelsschule abzuleisten ist.

In Hamburg werden zur Prüfung zugelassen Personen mit dem Reisezeugnis oder der 1. Lehrerverprüfung und Ergänzungsprüfung, 6 Semestern Hochschulstudium (2 davon in Hamburg) und zweijähriger kaufmännischer Praxis. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und setzt sich aus 2 Hauptfächern (stets Volks- und Privatwirtschaftslehre) und 3 Nebenfächern zusammen (stets Rechtslehre und Pädagogik, als drittes Nebenfach kommen Geographie, Warenkunde, Versicherungslehre oder eine Fremdsprache in Frage).

Aus den gesamten Prüfungsbestimmungen geht hervor, daß die Diplomprüfung für Handelslehrer mindestens ein sechsemestriges Studium und Reisezeugnis (oder Erfahreife und dgl.) voraussetzt. Die Prüfungsordnungen sind zum Teil ganz jungen Datums (wie in Bayern), zum Teil schon recht alt (wie in Baden). Von den Prüfungsordnungen wird mit Recht behauptet, daß sie nicht allen Ansprüchen gerecht werden. Überall zeigen sich Reformbestrebungen. Die nächsten Jahre werden deshalb hier noch manche Änderung bringen.

Von besonderer Bedeutung ist die pädagogische und didaktische Ausbildung der Kandidaten. Sie kann nur zum Teil im Rahmen der Hochschule stattfinden. Das Diplom kann deshalb kein Zeugnis für den Inhaber sein, daß er „fertig“ sei. Während des Studiums können den Kandidaten das Hospitieren bei tüchtigen amtierenden Lehrkräften und fortgesetzte Versuche (Lehrproben), die unter fachkundiger Leitung in den pädagogischen und didaktischen Seminaren der Hoch-

schulen stattfinden, sehr fördern. Und er muß von diesen Bildungsgelegenheiten mit allen Kräften Gebrauch machen. Aber „fertig“ zu machen, soweit es überhaupt gestattet sein kann, sich dieses Wortes für Dinge des menschlichen Lebens zu bedienen, vermag nur der Beruf selbst. Nimmer ruhender Bildungswille hat versucht, die Hochschulen für diese Aufgabe noch besser auszurüsten, als sie es als solche sein können. Der Gedanke der Übungsschulen ist aufgenommen worden. Zweifellos ist aus dieser Einrichtung der Lehrerseminare ein Strom des Segens über das Land gegangen. Auch gibt es Vorbilder in den Einrichtungen für die Ausbildung von Pädagogen an einigen deutschen Universitäten (so in Halle; unseres Wissens auch in Jena und Königsberg). Aber es bleibt doch die schier unüberwindliche Schranke, daß auch die Hochschule für den Beruf nur vorbereiten und nicht noch ein Stück in ihn hineinführen kann. So ist ein entwickeltes Seminarjahr an Handelsschulen, die unter hierfür besonders geeigneten Leitern stehen, die bessere Einrichtung. Für Kandidaten, die keine Erfahrungen aus eigener Lehr-tätigkeit an anderen Schulen (wie Volksschullehrer) mitbringen, ist ein solches Seminarjahr dringendes Erfordernis. Aber auch der frühere Volksschullehrer findet sich vor neuen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, für deren Lösung ihm die Anregungen eines geeigneten Handelsschulleiters äußerst wertvoll sein müssen. Wenn vorausgesetzt werden dürfte, daß alle Leiter hierfür gleich gut geeignet wären, würde sich ein Seminarjahr für Kandidaten mit eigener Lehr-erfahrung erübrigen. Es ist aber nicht gewiß, ob diese Voraussetzung gemacht werden darf. So dürfte wenigstens ein Seminarhalbjahr auch für solche Kandidaten immerhin von Segen sein. Bayern, Baden und Württemberg haben, wie bereits erwähnt, einen Vorbereitungsdiensft zwischen den beiden Prüfungen. In Preußen wird eine ähnliche Regelung von der Mehrzahl der Diplom-Handels-lehrer mit Recht als dringend notwendig angesehen.

3. Wirtschaftliches

Die Gehälter der Diplom-Handelslehrer sind im Anschluß an die Reichsbesoldungsordnung geregelt. Das Gehalt in Preußen ist durch das vom Preussischen Landtag am 13. Dezember 1927 angenommene Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preussisches Besoldungsgesetz) festgesetzt. Zu einem Grundgehalt treten Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und örtliche Sonderzulagen. Das Grundgehalt der Gewerbe- und Handelsoberlehrer in den Berufsschulen bewegt sich nach dem Anhang III zur Besoldungsordnung zwischen 3 600 und 5 800 RM. (Leiter-Kleiner Berufsschulen erhalten bis zu 600.— RM. Zulage), das der Leiter mittlerer Berufsschulen, der Direktoren, Stellvertreter und Fachvorsteher zwischen 3 600 und 7 200 RM. und das der Direktoren von großen Berufsschulen zwischen 4 400 und 8 400 RM. Außerdem können sie Zulagen von 600 RM., in besonderen Fällen von 1 200 RM. erhalten. Diplom-Handelslehrer an Fachschulen werden nach Gruppe 3c besoldet (3 600 bis 6 600 RM.). Außerdem

sind ihnen an höheren Handelsschulen und Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang durch Fußnoten in der Besoldungsordnung Zulagen von 600 M. zugebilligt.

Diese Gehaltsneuregelung bedeutet für die Diplom-Handelslehrer eine außerordentlich schmerzliche Zurücksetzung gegenüber den anderen Gruppen, die mit ihnen bisher in den Gruppen IX—XI der alten Besoldungsordnung waren. Ihre berechnete Forderung auf Gleichstellung mit den akademisch gebildeten Lehrern an den gewerblichen Fachschulen ist nicht erfüllt worden.

Es ist zu hoffen, daß diese ungerechtfertigte Einstufung der Diplom-Handelslehrer in Preußen den übrigen deutschen Ländern bei der Besoldungsneuregelung nicht als Vorbild dient. In Hamburg, wo die Neuregelung bereits erfolgt ist, ist die Einstufung der Diplom-Handelslehrer bei weitem günstiger als in Preußen. Im Anfangsgehalt stehen sie den übrigen Akademikern gleich. Nur im Endgehalt bleiben sie hinter diesen um einen minimalen Betrag zurück.

Die Pflichtstundenzahl ist verschieden: Preußen 28—24, Württemberg 28—24, Bayern 26—24, Oldenburg 24—18.

4. Berufsorganisation

Der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld) stellt eine Spitzenorganisation der Diplom-Handelslehrer dar. In den einzelnen Ländern des Reiches ist der Verein durch Landesverbände mit Ortsgruppen vertreten. Der preussische Landesverband nennt sich seit Pfingsten 1926: Verein Preussischer Diplom-Handelslehrer e. V.

5. Zeitschriften und Literatur

Als Berufsschriften sind zu nennen: „Deutsche Handelsschul-Warte“ (Schriftleitung Prof. Adolf Ziegler, Dresden, und Dir. Dipl.-Hdl. Ramlow, Berlin, Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig); „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen“ (begründet durch den inzwischen verstorbenen Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann, Braunschweig).

Als Literatur über Ausbildung, Beruf und Stand sind zu erwähnen die Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Handelshochschulen, ferner das „Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland“, in 2 Bänden, herausgegeben von Prof. Adolf Ziegler, Oberstudienrat, Dresden, und das Handbuch für Berufs- und Fachschulwesen, herausgegeben von Ministerialdirektor Dr. A. Kühne, Berlin. Bei beiden Handbüchern haben namhafte Handelsschulmänner und Fachleute mitgewirkt.

Über die wissenschaftlichen Gebiete, die für den Diplom-Handelslehrer besonders in Frage kommen, unterrichten die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ (Verlag: Carl Ernst Poeschel, Stuttgart), die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ (Verlag: G. A. Gloeckner, Leipzig), die „Zeit-

schrift für Betriebswirtschaft" (Verlag: Späth und Linde, Berlin) und die „Betriebswirtschaftliche Rundschau" (Verlag: Julius Springer, Berlin).

Über Studien- und Hochschulfragen: Prof. Dr. E. Kemme: Die Hochschulen Deutschlands (Selbstverlag des Akademischen Auskunftsamtes, Berlin, Universität).

6. Auskunft und Stellenvermittlung

Auskunft erteilen: der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld); Oberstudienrat Prof. Adolf Ziegler, Dresden-Nadebeul, Noonstr. 18, Schriftleiter der „Deutschen Handelsschul-Warte" und die Redaktion der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen", Braunschweig, Garfküche 3.

Stellen für Diplom-Handelslehrer vermittelt in Preußen Dir. Dipl.-Hdl. Redell, Berlin-Charl., Westendallee 96 a.

*